

Erholungsurlaub für Angestellte

1. Grundlage

Die Gewährung von Erholungsurlaub erfolgt auf der Grundlage von § 27 der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des BistumsHildesheim.

2. Dauer des Erholungsurlaubs

Der Erholungsurlaub dauert

	Bei einer 6-Tage- Woche	Bei einer 5-Tage- Woche	Bei einer 4 Tage- Woche	Bei einer 3-Tage- Woche
Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	31 Arbeitstage	26 Arbeitstage	21 Arbeitstage	16 Arbeitstage
Bis zum vollendeten 40 Lebensjahr	35 Arbeitstage	29 Arbeitstage	23 Arbeitstage	17 Arbeitstage
Nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	36 Arbeitstage	30 Arbeitstage	24 Arbeitstage	18 Arbeitstage

3. Beantragung

Der jährliche Erholungsurlaub soll im jeweiligen Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Kann der Erholungsurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, soll er bis zum 31. März des folgenden Urlaubsjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch 1/12 für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

Ruht das Dienstverhältnis, so vermindert sich der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.

© Bistum Hildesheim – Hauptabteilung Personal/Verwaltung